

Vorinformation für den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Landkreises Böblingen über Verkehrsleistungen im Omnibusverkehr

Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation

Der Landkreis Böblingen ist Aufgabenträger und zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1, 3 ÖPNVG-BW i.V.m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Er beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren.

Gegenstand der Vergabe ist das Linienbündel 9.

Die Vorinformation definiert nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbenachrichtigung verwiesen wird. Diese verweist zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die Verkehrsunternehmen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbenachrichtigung im Europäischen Amtsblatt beim Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde zu stellen.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Mit den nachstehenden Qualitätsstandards werden zugleich die Vorgaben der geltenden Nahverkehrspläne konkretisiert.

Der Landkreis behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

1 Anforderungen an das Fahrplanangebot

1.1 Beschreibung des Linienbündels 9

Das Linienbündel ist wie folgt zu beschreiben

Linie 826 Leinfelden – Tübingen

Folgendes ist bei der Linie 826 zu beachten:

- Bei der Linie 826 gibt es Fahrten, die von Leinfelden kommend bereits an der Haltestelle Waldenbuch Schloss enden und zwischen Steinenbronn Kirche und Waldenbuch Schloss ohne Zwischenhalt verkehren. Fahrgäste, die diese Fahrten nutzen und zu den Haltestellen Waldenbuch Altstadt, Waldenbuch Liebenau, Waldenbuch Hallenbad, Waldenbuch Lerchenweg oder Waldenbuch Hasenhof fahren möchten, können direkt im Bus sitzen bleiben. Der Bus fährt nach Ankunft in Waldenbuch Schloss direkt über die besagten Haltestellen zurück nach Leinfelden. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass die in Waldenbuch Schloss endenden Fahrten, die ab Steinenbronn ohne Halt nach Waldenbuch Schloss fahren mit demselben Fahrzeug produziert werden wie die direkt anschließenden Rückfahrten nach Leinfelden.
- Bezüglich des Linienweges der Linie 826 zwischen Dettenhausen und Tübingen behält sich der Aufgabenträger Landkreis Tübingen bis zur Inbetriebnahme des Linienbündels vor, bestimmte Fahrten via Pfrondorf statt via Bebenhausen zu führen.
- Die Linie 826 enthält Fahrten, die nur zwischen Tübingen Hbf und Dettenhausen Bahnhof verkehren. Bei diesen Fahrten behält sich der Aufgabenträger Landkreis Tübingen bis zur Inbetriebnahme des Bündels vor, den Linienweg zu ändern. Denkbar wäre, dass die Busse in Dettenhausen nicht am Bahnhof enden, sondern innerorts weitere Feinerschließungs-Aufgaben wahrnehmen.
- In Tübingen wird die Bedienung weiterer Stadtbus-Haltestellen auf dem direkten Linienweg (z.B. Neckarbrücke) erwogen. Ggf. werden diese Haltestellen bis zum Start des Linienbündels noch aufgenommen.

Linie 826A Leinfelden – Tübingen (Schülerverkehr)

Folgendes ist bei der Linie 826A zu beachten:

- In Tübingen wird die Bedienung weiterer Stadtbus-Haltestellen auf dem direkten Linienweg (z.B. Neckarbrücke) erwogen. Ggf. werden diese Haltestellen bis zum Start des Linienbündels noch aufgenommen.

Linie 828 Flughafen/Messe – Tübingen

Folgendes ist bei der Linie 828 zu beachten:

- In Tübingen wird die Bedienung weiterer Stadtbus-Haltestellen auf dem direkten Linienweg (z.B. Neckarbrücke) erwogen. Ggf. werden diese Haltestellen bis zum Start des Linienbündels noch aufgenommen.

Linie X82 Flughafen/Messe – Tübingen

Folgendes ist bei der Linie X82 zu beachten:

- Die Fahrplantabellen der Anlage ED1 sehen bei der Linie X82 Fahrten vor, die mit dem Verkehrshinweis „Wünschenswerte Mehrleistung“ gekennzeichnet sind. Die Erbringung dieser Leistungen ist nicht verpflichtend, wäre aus Sicht der Aufgabenträger aber wünschenswert. Hierbei gilt lediglich folgende Einschränkung: Die Abfahrt der Linie X82 in Tübingen um 19:12 sowie die Ankünfte der Linie X82 in Tübingen um 6:51 Uhr, 7:51 Uhr, 19:51 Uhr und 20:51 Uhr sind mit dem Verkehrshinweis „M = wünschenswerte Mehrleistung“ gekennzeichnet. Diese Fahrten sind allerdings auf dem Teilabschnitt Waldenbuch Schloss – Tübingen Hbf zwingend vorzusehen.
- Die in den Fahrplänen in Anlage ED1 aufgeführte Haltestelle Steinenbronn Lindenstraße ist noch nicht eingerichtet. Sie wird voraussichtlich bis zur Inbetriebnahme des Bündels vorhanden sein und auf dem direkten Linienweg der Linie X82 in etwa auf Höhe der Lindenstraße liegen.

- In Tübingen wird die Bedienung weiterer Stadtbus-Haltestellen auf dem direkten Linienweg (z.B. Neckarbrücke) erwogen. Ggf. werden diese Haltestellen bis zum Start des Linienbündels noch aufgenommen.

Das Verkehrsunternehmen hat den vorgegebenen Fahrplan zu erfüllen; dieser ist in Anlage ED1 beigefügt. In Anlage ED2 und ED3 finden sich die zugehörigen Planungshilfen.

Leistungskennziffern

Das Bündel BB9 zeichnet sich durch folgende Leistungskennziffern aus: Die Leistungskennziffern basieren auf einem Musterjahr mit folgender Verkehrstagesverteilung:

Montag bis Freitag (Schule): 185

Montag bis Freitag (Ferien): 65

Samstag: 52

Sonn- und Feiertag: 63

Rolle von Silvester und Heiligabend:

Silvester (31.12.) und Heiligabend (24.12.) gelten fahrplantechnisch dann als Samstag, wenn sie auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fallen. Fallen Silvester und Heiligabend auf einen Sonntag, gelten sie fahrplantechnisch als Sonn- und Feiertag. Dementsprechend ist an Silvester und Heiligabend der in Anlage ED1 dargestellte Fahrplan an Samstagen abzuleisten, es sei denn, Silvester und Heiligabend fallen auf einen Sonntag. Dann ist der in Anlage ED1 für Sonn- und Feiertage dargestellte Fahrplan abzuleisten.

Angabe	Wert
Jährliche Nutzwagen-Kilometer	1.424.431
Jährliche Fahrplan-Stunden	43.057
- Davon Mo-Sa 5-21 Uhr	34.749
- Davon Mo-Sa 21-5 Uhr	4.384
- Davon So/Fe 5-21 Uhr	3.358
- Davon So/Fe 21-5 Uhr	565

Die in der vorhergehenden Tabelle genannten Werte beinhalten explizit nicht die in den Fahrplantabellen des Anlage ED1 genannten „wünschenswerten Mehrleistungen“.

1.2 Linienbündelspezifische Anforderungen an das Fahrplanangebot

1.2.1 Kilometrierung

Dem Anlage ED1 wird bei der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen eine nach verbundweit einheitlicher Methodik ermittelte Kilometrierung zu Grunde liegen. Im Rahmen dieser Vorabkennzeichnung sind keine entsprechenden Listen, denen die Teilstrecken-Längen der einzelnen Haltestellenabstände zu entnehmen sind, vorgesehen.

1.2.2 Anrufverkehre

Es sind keine Anrufverkehrs- bzw. Bedarfsverkehrsleistungen zu erbringen.

1.2.3 Regelung unterschiedliche Schulzeiten

Die in den Fahrplänen enthaltenen Fahrten mit Ausrichtung auf Schulanfangszeiten und Schulendzeiten können Veränderungen unterliegen, wenn sich die Rahmenbedingungen der erforderlichen Schülerbeförderung ändern.

1.3 Besondere Anforderungen für eigenwirtschaftliche Anträge

Der Landkreis Böblingen erteilt für folgende Fälle vorab sein Einvernehmen mit einer Abweichung der Fahrpläne von den Anforderungen gemäß Anlage ED1:

- Sollte das VU feststellen, dass die in den Musterfahrplänen enthaltenen Fahrzeitprofile zu lange Fahrzeiten zwischen den Haltestellen enthalten, können die Fahrzeiten gestrafft oder auf dem Linienweg umverteilt werden.
- Die Sicherstellung von Anschlüssen erfordert eine Verschiebung der Abfahrtszeiten im Minutenbereich.
- Veränderte Schulzeiten erfordern eine Verschiebung von Fahrlagen.

In allen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Aufgabenträger erforderlich. Der Aufgabenträger teilt in allen vorstehenden Fällen der Genehmigungsbehörde das Ergebnis der Abstimmung mit.

2. Qualitative Anforderungen an die Leistungen

2.1 Einhaltung der Standards

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die in Anlage ED8 beigefügten Standards der Verbundlandkreise einzuhalten.

2.2. Besondere Anforderungen für das Linienbündel

2.2.1 Wartezeitvorschriften

Die Wartezeitvorschriften sind gemäß Anlage ED4 umzusetzen. Anschlüsse sind gem. Anlage ED4 nur dann abzuwarten, wenn...

- > die Zubringer-Bahn entsprechend verspätet ist und
- > durch die Wartezeit voraussichtlich der Anschluss gesichert werden kann.

Hierfür sind zwingend die technischen Möglichkeiten des RBL-Systems zu verwenden, sodass der/die Busfahrer/in angezeigt bekommt, ob er/sie im konkreten Fall die Abfahrt verzögern soll oder nicht.

2.2.2 Einsatz von Bussen der Kategorie B

Fahrten, auf denen der Einsatz von Fahrzeugen der Kategorie B zulässig ist, sind in den Fahrplantabellen des Anlage ED1 entsprechend gekennzeichnet. Zudem kann im Falle, dass gemäß Ziffer 2.1.1.a der Standards (Anlage ED8) eine geforderte Fahrt zur Erfüllung der Kapazitätsanforderungen auf zwei Fahrten aufgeteilt wird, auch dann eine der beiden

Fahrten mit einem Fahrzeug der Kategorie B angeboten werden, wenn die Fahrt selbst gem. Anlage ED1 nicht für Fahrzeuge der Kategorie B freigegeben ist.

2.2.3 Einzusetzende Fahrzeuggrößen

Alle Fahrten/Linien, die gemäß Anlage ED1 keinen gesonderten Hinweis haben, müssen mit einem Standardbus oder einem größeren Fahrzeug erbracht werden, wobei einschränkend die Ziffern 2.1.1a und 2.1.1.b der Standards (Anlage ED8) gelten. In Anlage ED1 werden folgende Einschränkungen vorgenommen:

- > Bestimmte Fahrten müssen mit größeren Fahrzeugen (z.B. Gelenkbussen) erbracht werden, wobei auch hier stets Ziffer 2.1.1.a der Standards (Anlage ED8) einschränkend gilt und auch jeweils größere Gefäße gem. Ziffer 2.1.1 der Standards (Anlage ED8) eingesetzt werden dürfen. Diese Fahrten sind mit einem entsprechenden Verkehrshinweis versehen.

Entsprechende Vorgaben oder Freiheitsgrade können jeweils auf Basis einzelner Fahrten in der Zeile „Verkehrshinweis“ der Fahrplantabellen der Anlage ED1 oder für ganze Linien am unteren Rand der jeweiligen Fahrplantabelle der Anlage ED1 getroffen werden.

2.2.4 Besondere Fahrzeugausstattung

Verbindlich vorgegeben werden auf folgenden Linien bzw. Fahrten eine besondere Fahrzeugausstattung:

Linie	Betroffene Fahrten	Besondere Fahrzeugausstattung
Linie 828 Linie X82	Alle	Gepäckablagen als zusätzliche Fahrzeugausstattung
Linie 826, Linie 828, Linie X82	Alle Fahrten, ausgenommen der Fahrten, die nur zwischen Tübingen und Dettenhausen bzw. nur zwischen Leinfelden und Waldenbuch verkehren. Ebenfalls ausgenommen sind Fahrten, für die eine Freigabe für Fahrzeuge der Kategorie B in Anlage ED1 gegeben ist.	Überlandbestuhlung (Erläuterung siehe unten).

Erläuterung Überlandbestuhlung: Bestuhlung der Busse mit gepolsterten Sitzen und höher gezogener Rückenlehne

2.2.5 Überschlagene Wenden

Um die betriebliche Qualität hinreichend sicherzustellen, sind in folgenden zeitlich und räumlich klar eingrenzenden Bereichen überschlagene Wenden erforderlich. Überschlagene Wenden bedeutet, dass an der jeweiligen Endstelle nicht der ankommende Bus auf die darauffolgende fahrplanmäßig nächste Abfahrt, sondern erst auf die dort übernächste fahrplanmäßige Abfahrt wenden darf. Damit soll das Risiko einer Übertragung der Verspätung auf die Folgefahrt verringert werden.

Linie(n)	Zeitraum	Haltestelle
Linie 828	Mo-Fr 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Tübingen Hbf

2.2.6 LSA-Beeinflussung

Auf den Linienwegen der Buslinien des Linienbündels BB9 existieren an verschiedenen Stellen, v.a. auf dem Gebiet der Städte Tübingen und Leinfelden-Echterdingen, LSA-Anlagen, die von Linienbussen beeinflusst werden können. Die Möglichkeiten der LSA-Beeinflussung sind zu nutzen.

2.2.7 Umweltstandards

Es werden keine Umweltstandards gefordert, die über die Standards der Verbundlandkreise (Anlage ED8) und deren Anlagen hinausgehen.

2.2.8 Besonderheiten bei Tarif und Vertrieb

Es sind folgende Besonderheiten im Bereich Tarif und Vertrieb zu beachten:

Für Fahrten innerhalb des originären naldo-Verbundgebietes gilt der naldo-Tarif, für Fahrten innerhalb des VVS-Verbundgebietes gilt der VVS-Tarif. Für Verbundgrenzen überschreitende Fahrten gilt der bwtarif.

2.2.9 Besonderheiten, die für den verbundüberschreitenden Verkehr zu beachten sind

Da es sich bei dem Bündel BB9 um ein verbundüberschreitendes Bündel handelt, ist die Anlage 17 der Standards (Anlage ED8) (Fahrzeugdesign und Ausstattung im VVS) in adaptierter Form umzusetzen:

- Statt der alleinigen Verwendung des VVS-Logos sind die beiden Verbund-Logos von VVS und naldo nebeneinander zu verwenden. Das naldo-Logo ist ebenso wie das VVS-Logo in inverser Form zu verwenden (z.B. weiß auf schwarzem Grund).
- Statt der Verwendung der fünf Landkreis-Logos der VVS-Verbundlandkreise (Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr) sind die Landkreis-Logos der drei Landkreise Böblingen, Esslingen und Tübingen zu verwenden. Die Landkreis-Logos sind entsprechend der Anlage 17 invers zu verwenden (z.B. weiß auf schwarzem Grund)

2.2.10 Schulbustraining für Fünftklässler

Das VU ist verpflichtet, einmal jährlich zum Schulstart ein jeweils 90-minütiges Schulbustraining an folgenden Schulstandorten anzubieten.

Oskar-Schwenk-Schule (Realschule)

Schulstr.2

71111 Waldenbuch

Bei diesem Schulbustraining werden den Fünftklässlerinnen und Fünftklässlern folgende Inhalte theoretisch und praktisch nähergebracht:

Verhalten im Bus

Einsteigen ohne zu Drängeln

Verhalten an der Haltestelle

Sicherer Halt

Zu diesem Schulbustraining entsendet das VU einen Bus und zwei Personen, die dazu fähig sind, den Schülern die genannten Inhalte zu vermitteln. Einen Leitfaden für ein erfolgreiches Schulbus-Training ist der WBO-Internetseite unter dem Link <https://www.busforum.de/leistungen/schulbustraining/> zu entnehmen.

2.2.11 Bereitstellungszeiten

Es werden von den VU in räumlich und zeitlich klar definierten Bereichen Bereitstellungszeiten gefordert. Die Bereitstellungszeit definiert, wie viele Minuten das Fahrpersonal und das Fahrzeug am Abfahrtssteig vor der im Fahrplan dargestellten Abfahrtszeit bereitstehen muss, Fahrgäste einsteigen lassen muss und bereits Tickets verkaufen muss. Bereitstellungszeiten sind dem Fahrpersonal klar zu kommunizieren, z.B. durch eine deutlich sichtbare Darstellung auf der Fahrerkarte.

Linie(n)	Haltestelle	Bereitstellungszeit	Zeitraum
Linien 826, 828, X82	Tübingen Hbf, Flughafen/Messe, Leinfelden Bahnhof	Jeweils 2 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit	Mo-Fr 7 Uhr bis 21 Uhr
Linien 826, 828, X82	Tübingen Hbf, Flughafen/Messe, Leinfelden Bahnhof	Jeweils 1 Minute vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit	Sa-So/Fe 7 Uhr bis 21 Uhr

2.2.12 Personenbediente Verkaufsstellen

Bezüglich der personenbedienten Verkaufsstellen gelten die Regelungen der Anlage 11 der Standards (Anlage ED7).

2.2.13 Besonderes Design

Darüber hinaus kann der Aufgabenträger verlangen, dass einzelne Busse mit einem gesonderten Design versehen werden (z.B. Freizeitbusse) werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem VU vom Aufgabenträger auf Nachweis ersetzt.

2.2.14 Kundenbüro

Bezüglich des Kundenbüros gelten die Regelungen der Anlage 11 der Standards (Anlage ED7).

2.2.15 Verkauf von Zeitfahrausweisen mit Gültigkeit ab sieben Tagen

Zeitfahrausweisen mit Gültigkeit ab einer Woche bzw. 7 Tage sind in den Fahrzeugen zu verkaufen.

2.2.16 Rechtzeitiges Bereitstellen der Fahrzeugflotte

Die Fahrzeugflotte steht spätestens einen Monat vor der Betriebsaufnahme beim VU bereit. Spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme müssen in den Fahrzeugen alle erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Beistellteile funktionsfähig vorhanden sein.

2.3 Qualitätssicherungsvereinbarung

Das Verkehrsunternehmen schließt mit dem Landkreis Böblingen die in Anlage ED9 beigefügte Qualitätssicherungsvereinbarung ab. Es sichert gegenüber der Genehmigungsbehörde verbindlich zu, zum Abschluss dieser Vereinbarung bereit zu sein. Es fügt der verbindlichen Zusicherung eine einseitig unterzeichnete Fassung der Vereinbarung bei und erklärt gegenüber der Genehmigungsbehörde die Bereitschaft, dass diese die Vereinbarung zwecks Gegenzeichnung an den Landkreis Böblingen weiterleitet.

Anlagen

Anlage ED1 Musterfahrpläne mit Linienverlaufsplänen

Anlage ED2 Unverbindliche Planungshilfe: Fahrpläne im Excel-Format

Anlage ED3 Unverbindliche Planungshilfe: Fahrpläne im VDV-Schnittstellen-Format

Anlage ED4 Wartezeitvorschriften

Anlage ED5 [bleibt frei]

Anlage ED6 Liste der formellen Haltestellenzuständigkeit

Anlage ED7 Personenbediente Verkaufsstellen

Anlage ED8 Standards der Verbundlandkreise

Anlage ED9 Qualitätssicherungsvereinbarung